



5 TIPPS ZUR UMSATZSTEUER-COMPLIANCE BEI INTERNATIONALEN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Tipp	Das brauchen Sie	So setzen Sie es um
1	Fachkenntnisse nationaler und international gültiger USt-/ Mehrwertsteuervorschriften:	Stellen Sie sicher, dass Sie für jedes Land, in das Sie Geschäftsbeziehungen pflegen, auf Personal mit Fachwissen in Bezug auf die dort geltenden Ust-rechtlichen Vorschriften zurückgreifen können.
2	Rechtzeitige Registrierung in anderen EU- und Drittländern	Insbesondere in Fällen, in denen Sie in einem anderen Land eine steuerpflichtige Leistung erbringen und Sie somit eine dortige Steuerpflicht trifft oder Sie den dortigen Vorsteuerabzug begehren, sollten Sie sich rechtzeitig bei den ausländischen Behörden registrieren. Oftmals benötigen Sie die ausländischen Steuermerkmale, um überhaupt einen Umsatz im Ausland ausführen zu können. Stellen Sie sicher, dass Sie die Pflichten und Meldezeiträume im Ausland im Blick haben, z. B. durch einen zentralen Ansprechpartner für Auslandsregistrierungen.
3	Mehrsprachige Rechnungslegung	Stellen Sie sicher, dass Sie Rechnungen mindestens auch auf englisch als Vorlage entworfen haben, auf die Sie zurückgreifen können. Auch hier müssen sämtliche Rechnungsmerkmale nach § 14 Abs. 1 UStG enthalten sein.
4	Vollumfängliche Erfassung von Belegen und Transaktionsdaten	Stellen Sie – möglichst auch durch ein (teil-)automatisiertes Verfahren – sicher, dass sämtliche Ein- und Ausgangsrechnung und weitere Belege in der Buchführung erfasst werden und die Dokumente geordnet abgelegt werden. In Ihrer Buchführung müssen Sie für Umsätze in EU und Drittland gesonderte Buchungskonten vergeben (z. B. #8120 bei SKR 03 für steuerfreie Ausfuhrlieferungen und #8125 für innergemeinschaftliche Lieferungen). Für Auslandsgeschäfte ist es sinnvoll, dass Sie zur abschließenden Zeichnung oder als Ansprechpartner besonders geschulte Mitarbeiter einsetzen. Ein Tipp: Prüfen Sie immer, ob Sie von der Buchung zum Beleg finden und vom Beleg die entsprechende Buchung zurückverfolgen können. Diese beiden Methoden müssen einwandfrei funktionieren, da ein Prüfer des Finanzamtes ansonsten die Buchführung beanstanden würde.
5	Bleiben Sie up to date.	Stellen Sie durch Ihre Software und laufende Weiterbildungen sicher, dass Sie über Gesetzesänderungen für alle Länder, in denen Sie Geschäftsbeziehungen pflegen, informiert sind. Wir haben alle nationalen aber auch bedeutende internationale Änderungen für Sie im Blick und informieren Sie in unseren Ausgaben laufend.